



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang
Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für
das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität -
Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23829



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Französisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 1. Februar 2000
(ABI. NRW. 2 S. 78)

27. März 2000

Jahrgang 2000
Nr. 13

Auszug

aus dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 3/2000 vom 15. März 2000

Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn Vom 1. Februar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 90 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Zwischenprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfende und Beisitzende
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden
- § 11 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 12 Zeugnis

II. Besondere Bestimmungen (Französisch Sekundarstufe II)

- § 13 Aufbau der Zwischenprüfung
- § 14 Termine der Fachprüfungen
- § 15 Bestehen der Fachprüfungen und Bildung der Noten der Fachprüfungen

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), ge-

ändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), im Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II (im Folgenden: Prüfungsfach Französisch) an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich dabei insbesondere die inhaltlichen und sprachpraktischen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

§ 2

Zeitpunkt der Zwischenprüfung und Meldefristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind auf ein in der Regel viersemestriges Grundstudium abgestellt. Sie sind den besonderen Bestimmungen (Teil II) zu entnehmen.

(2) Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen werden.

(3) In Fächerverbindungen mit Kunst, Sport und Musik gilt: Wird das Prüfungsfach Französisch zunächst mit einem geringeren Anteil studiert, dann soll die Zwischenprüfung im Prüfungsfach Französisch mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in dem zunächst mit einem größeren Anteil studierten Fach abgeschlossen werden.

(4) Die Zeiträume, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind, und die Meldefrist sind in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Die Meldung erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb der von diesem durch Aushang bekannt gegebenen Frist.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und die durch diese Zwischenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die folgenden Lehramtsstudiengänge: Primarstufe mit Deutsch als Schwerpunktfach, Sekundarstufe I mit Deutsch, Englisch oder Französisch als Unterrichtsfach, sowie Sekundarstufe II mit Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch als Unterrichtsfach. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern (vier Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden). Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie sämtliche weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Zwischenprüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Zwischenprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prü-

fungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen oder Professoren und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Zwischenprüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder ihre Stellvertreter, die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine Person aus dem prüfungsberechtigten Personenkreis gemäß § 92 Abs. 1 UG bestellt werden, die in dem der Zwischenprüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige und selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur oder zum Beisitzenden darf bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen im Prüfungsfach Französisch an der Universität – Gesamthochschule Paderborn im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem Prüfungsfach Französisch entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Eine bestandene Zwischenprüfung in einem Magister- bzw. Diplomstudiengang in Fächern, die dem Prüfungsfach Französisch im Sinne von § 1 Abs. 1 entsprechen, wird als Zwischenprüfung angerechnet.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn einer Prüfung ohne triftige Gründe von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, die Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Zwischenprüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Zwischenprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Meldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. an der Universität – Gesamthochschule Paderborn für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen festgelegten Fristen.

(3) Der Meldung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(2) Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Unterlagen von § 7 Abs. 1 weder unmittelbar, noch gegebenenfalls nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung muss außerdem versagt werden, wenn eine entsprechende schulform- oder schulstufenbezogene Prüfung abgelegt und endgültig nicht bestanden worden ist. Liegen Hinderungsgründe der Sätze 1 bis 3 nicht vor, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Zwischenprüfung zuzulassen.

(3) Eine Zulassungsverweigerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Termine der Arbeiten unter Aufsicht sowie die Namen der Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben oder der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden als Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten) oder in anderen Formen gemäß § 13 erbracht. Die Form der Prüfungsleistung und eine von Absatz 2 abweichende Regelbearbeitungszeit wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den verantwortlichen Lehrenden festgelegt und von diesen zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Termine für Referate werden von den Lehrenden in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt. Werden in einer Veranstaltung mehrere verschiedene Erbringungsformen angeboten, so besteht für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden kein Anspruch auf eine der angebotenen Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Arbeiten unter Aufsicht beträgt in der Regel jeweils 45 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten.

(3) Für die Arbeiten unter Aufsicht wird die oder der Aufsichtführende vom Prüfungsausschuss bestellt.

(4) Schriftliche Hausarbeiten bzw. schriftliche Ausarbeitungen von Referaten sind in der Regel bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweils nächsten Semesters abzugeben.

(5) Die Arbeiten unter Aufsicht und die Hausarbeiten werden zusätzlich von einer oder einem zweiten Prüfenden begutachtet. Kommen die beiden Prüfenden nicht zu einer Einigung, gibt eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender den Ausschlag, die oder der sich dabei innerhalb des Rahmens der vorliegenden Gutachten bewegen muss. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist das Ergebnis der Arbeit unter Aufsicht möglichst innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(6) Von der Begutachtung der Arbeiten unter Aufsicht und der Hausarbeiten durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden kann nur

aus zwingenden Gründen abgesehen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Bestehen der Zwischenprüfung und Beratung der Studierenden

(1) Die Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind (vgl. außerdem § 15 Abs. 1).

(3) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Fachprüfungen in den Bereichen A, B, D sowie wahlweise C oder E (vgl. außerdem § 15 Abs. 3). Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Nach Ermittlung der Note wird der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis alsbald mitgeteilt.

(5) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Möglichkeit einer Einzelberatung für das Hauptstudium gegeben.

§ 11

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Fach- bzw. Teilprüfung nicht erfolgreich absolviert, kann sie oder er auf schriftlichen Antrag diese Prüfung zweimal wiederholen. Schulform- bzw. schulstufenbezogene Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat in einem Teilgebiet in einem Semester eine Fach- oder eine Teilprüfung nicht erfolgreich absolviert und wird im folgenden Semester keine Lehrveranstaltung in diesem Teilgebiet angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat beantragen, dass ihr oder ihm im folgenden Semester eine weitere Möglichkeit für diese Fach- oder Teilprüfung zum Thema dieser Lehrveranstaltung angeboten wird. Diese Wiederholungsprüfung findet frühestens vier Wochen nach dem Termin der Prüfung und spätestens vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters statt.

(3) Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ohne Erfolg absolvierten Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Kandidatin oder Kandidat kann bis zu acht Tagen vor dem Termin ohne Angabe von Gründen von einer Wiederholungsprüfung zurücktreten.

(5) Eine Wiederholungsprüfung gilt als erfolgreich absolviert, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

§ 12 **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das sämtliche Prüfungsleistungen mit ihren Noten sowie die Gesamtnote enthält, und zwar möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorlage aller Nachweise. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist eine Fach- oder Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung gemäß den Besonderen Bestimmungen wiederholt werden kann.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegen die Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung über die zur Zwischenprüfung noch fehlende Prüfungsleistung ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

II. Besondere Bestimmungen **(Französisch Sekundarstufe II)**

§ 13 **Aufbau der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und besteht aus insgesamt vier Fachprüfungen. In den Bereichen A (Sprachwissenschaft) und B (Literaturwissenschaft) ist je eine Fachprüfung erfolgreich abzuschließen, die sich jeweils aus einer Teilprüfung in dem entsprechenden Einführungsseminar und einer Teilprüfung in einem Proseminar des Bereichs zusammensetzt. Eine weitere Fachprüfung ist in einem Proseminar wahlweise im Bereich C (Fachdidaktik) oder E (Landeskunde) zu absolvieren. Im Bereich D (Sprachpraxis) beinhaltet die Fachprüfung insgesamt vier schriftliche Teilprüfungen (Grammatik I, Textproduktion I, Übersetzung Deutsch-Französisch I und Phonetik/Phonologie).
- (2) Die Teilprüfungen im Bereich D finden in Form von Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten) von in der Regel jeweils 45 Minuten statt. In den Einführungsveranstaltungen besteht die Prüfungsleistung entweder in einer Klausur im Umfang von in der Regel 45 Minuten oder einer Hausarbeit von ca. 7–10 Seiten. Fach- bzw. Teilprüfungen in Proseminaren werden durch eine Klausur im Umfang von in der Regel 45 Minuten oder eine Hausarbeit von ca. 7–10 Seiten oder durch ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung absolviert. Für die Beurteilung der mündlichen Leistung eines Referats sowie dessen schriftlicher Ausarbeitung ist keine zweite Prüferin und kein zweiter Prüfer erforderlich.

§ 14 **Termine der Fachprüfungen**

- (1) Die Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten) sollen in der Regel alsbald nach der letzten Veranstaltung des Semesters stattfinden. Schriftliche Hausarbeiten bzw. schriftliche Ausarbeitungen von Referaten sind in der Regel bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweils nächsten Semesters abzugeben.
- (2) Die Meldung für eine Prüfung kann jederzeit, muss aber spätestens vier Wochen vor Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung erfolgen. Falls die Prüfung mit einem Referat verbunden ist, muss die Meldung spätestens in der zweiten Veranstaltungswoche erfolgt sein.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu acht Tagen vor dem Termin einer Klausurarbeit und bis zu vier Wochen vor dem vereinbarten Termin eines Referats oder dem Abgabetermin einer schriftlichen Hausarbeit ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

§ 15

Bestehen der Fachprüfungen und Bildung der Noten der Fachprüfungen

- (1) In den Bereichen A, B und D ist die Fachprüfung nur bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (2) Eine in den Bereichen A, B, C oder E zum zweiten Mal ohne Erfolg wiederholte Fach- oder Teilprüfung ist endgültig nicht bestanden. In bis zu zwei Teilprüfungen im Bereich D kann die Kandidatin oder der Kandidat nach zweimaliger erfolgloser Wiederholung eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 20 Minuten Dauer ablegen. Sie orientiert sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen für das betreffende Prüfungsfach. Sie findet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausur auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten statt und wird von den Prüferinnen oder Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Wird die Ergänzungsprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird die Fach- oder Teilprüfung mit „ausreichend“ bewertet, andernfalls wird die Kandidatin oder der Kandidat zum weiteren Studium des Lehramts für die Sekundarstufe II mit Französisch als Unterrichtsfach nicht mehr zugelassen.
- (3) In den Bereichen A, B und D errechnet sich die Note der Fachprüfung aus dem Durchschnitt der Noten in den Teilprüfungen.

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für die Prüfungsleistung entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Es ist gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses zulässig.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung nicht erbracht, hat die Kandidatin oder der Kandidat auch schon während des Verfahrens Anspruch auf Einsichtnahme in die entsprechende Arbeit unter Aufsicht bzw. die Hausarbeit, jedoch nicht in die Gutachten.
- (3) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwen-

derung, die ab Sommersemester 2000 erstmalig für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule Paderborn eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Zwischenprüfungsordnung bereits im Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II befinden, gelten weiterhin die Regelungen der jeweils betreffenden vorangegangenen Ordnungen. Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss können sie aber auch die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung wählen. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 19

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft. § 18 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 vom 28. 4. 1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 17. 11. 1999 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 12. 1999 – 622.40–21/7–11 Nr. 946/99.

Paderborn, den 1. Februar 2000

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. W. Weber